

# Messe- und Ausstellungsbestimmungen der Braunschweiger Veranstaltungsstätten

## Inhalt

<b>ANWENDUNGSBEREICH</b> .....	2
1. Standfläche .....	2
2. Gestaltung und Ausstattung der Stände .....	2
3. Barrierefreiheit.....	3
4. Standsicherheit .....	3
5. Transport.....	3
6. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten .....	3
7. Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen .....	3
8. Abgabe von Speisen und Getränken.....	3
9. Allgemeine Aufsicht .....	4
10. Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz .....	4
11. Reinigung der Stände, Müllentsorgung/-trennung .....	4
12. Bodenbelastungen.....	5
13. Tiere .....	5
14. Spritzpistolen, Nitrolacke .....	5
15. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter .....	5
16. Leergut, Verpackungen.....	5
17. Rauchverbot .....	5
18. Feuerlöscher.....	5
19. Ausgänge aus umbauten Ständen.....	5
20. Geländer/Umwehrungen von Podesten .....	5
21. Akustische und optische Vorführungen .....	5
22. Elektrische Installationen, Wasseranschluss.....	6
23. IT und Medientechnik.....	6
24. Wärmeerzeugende und -entwickelnde elektrische Geräte.....	6
25. Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten.....	6
26. Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum .....	6
27. Fahrzeuge.....	6
28. Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe).....	6
29. CE-Kennzeichnung von Produkten .....	6

30.	Genehmigungsbedürftige Vorhaben .....	7
31.	Werbemittel/ Werbung .....	7
32.	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten, Sonderbauten .....	7
33.	Abbau des Ausstellungsstands.....	7
34.	Müllentsorgung/-trennung.....	7

## ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen (nachfolgend „Ausstellungsbestimmungen“ genannt) gelten für Tagungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse, zu denen Ausstellungsstände in der Regel als eingeschossige (System-)Stände aufgebaut werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den Veranstalter und die von ihm zugelassenen Aussteller zu beachten und umzusetzen. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und den Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH (nachfolgend „Betreiberin“ genannt) abgeschlossenen Vertrags. **Der Veranstalter hat alle Aussteller vertraglich zu verpflichten, die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen sowie darüber hinaus die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ verbindlich anzuwenden.** Der Veranstalter verpflichtet sich, spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Betreiberin einen maßstabsgetreuen Ausstellungsplan der Veranstaltung vorzulegen. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz und Unfallverhütung sind in diesem zu berücksichtigen und einzuhalten. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

### 1. Standfläche

Die Betreiberin stellt dem Veranstalter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan zur Verfügung, in dem die möglichen Standflächen ausgewiesen sind. Der Veranstalter vergibt auf dieser Basis Standflächen an seine Aussteller. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände der Stände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die Betreiberin infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o. ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der Betreiberin. Die Standflächen werden durch den Veranstalter gekennzeichnet. Die Durchführung der Standmarkierung durch die Betreiberin ist gegen Kostenübernahme möglich.

Bei Aufstellung der Stände ist darauf zu achten, dass eine Mindestgangbreite von 2,50 Meter erforderlich ist. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekanntgegebenen Zeiten fertigzustellen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege sowie die Zugänge zu den Notausgängen und Feuerlöschgeräten und technische Einrichtungen nicht verstellt sind.

### 2. Gestaltung und Ausstattung der Stände

An den Ständen ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar Name, Anschrift und (mobile) telefonische Erreichbarkeit des Standinhabers anzubringen. Technische Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Falle zu berücksichtigen. Beim Einsatz besonders schwerer Gegenstände (Maschinen, Apparate etc.) müssen diese auf sichere, geeignete Unterlagen gestellt werden. Die Bodenbelastbarkeit im gesamten Haus beträgt max. 500 kg/m<sup>2</sup>.

In den Ständen dürfen aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmungen Kisten und Packmaterial usw. nicht gelagert werden. Einlagerungsmöglichkeiten sind nach Absprache gegeben.

Die Stände müssen nach oben offen sein. Die zulässige Standhöhe gem. der Grundrisspläne der Betriebsstätten ist einzuhalten. Tische von unterschiedlicher Größe (Stadthalle: 1,20 m x 0,70 m oder 0,70 m x 0,70 m; Volkswagen Halle: 1,60 m x 0,70 m, Stehtische) können gegen Gebühr bestellt werden. Der Bedarf ist vorher über den Veranstalter anzumelden. Benötigte Stühle sind ebenfalls in ihrer Anzahl im Vorfeld anzugeben und werden gegen Gebühr verliehen. Weiteres Mietmobiliar kann nach Absprache geliefert werden.

### 3. Barrierefreiheit

Die Betreiberin empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

### 4. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich der Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. In Zweifelsfällen sind der Veranstalter und die Betreiberin berechtigt, zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung zu beauftragen.

### 5. Transport

Der Transport von Ausstellungsgütern und Materialien zum Veranstaltungsort und zurück erfolgt in eigener Verantwortung des Ausstellers. Beim Begehen / Befahren des Veranstaltungsgeländes ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Hebefahrzeuge und Transportwagen für die Be- und Entladung sind vom Aussteller selbst zu organisieren. Hierfür sind ausschließlich gummibereifte Transportwagen zugelassen. Für den Transport stehen in der Stadthalle Braunschweig zwei Lastenaufzüge mit folgenden Kapazitäten zur Verfügung. Die Maße dieser Aufzüge sind den zur Verfügung gestellten Plänen zu entnehmen.

### 6. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Sonderbauten über 3 Meter Höhe und vergleichbare Sonderkonstruktionen sind dem Veranstalter und der in der Regel vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

### 7. Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen

Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d. h. schwer entflammbar sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann durch die Betreiberin verlangt werden. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen die Brandschutzeinrichtungen der Versammlungsstätte nicht einschränken oder deren Wirkung behindern.

### 8. Abgabe von Speisen und Getränken

Die Gastronomie in den Betriebsstätten der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH ist verpachtet. Der Pächter hat das alleinige Recht der Bewirtung. Aussteller können nur dann bewirten, wenn sie eine Vereinbarung mit dem jeweils aktuellen Pächter der Stadthalle oder Volkswagen Halle, deren Kontaktdaten Ihnen zur Verfügung gestellt werden, abgeschlossen haben.

## 9. Allgemeine Aufsicht

Die Betreiberin ist berechtigt, die zur Aufsicht erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Aufsicht der Häuser erfolgt während der Veranstaltung durch die Betreiberin selbst oder durch einen beauftragten Dienstleister.

Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller Sorge zu tragen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden.

Zur Bewachung der Stände können Standwachen über die Betreiberin vermittelt werden. Eigenes Personal kann nur mit Genehmigung und in Abstimmung mit der Betreiberin eingesetzt werden.

## 10. Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelags ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht.

Klebezeichnungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Klebeband erfolgen. In den Räumlichkeiten der Stadthalle Braunschweig befindet sich Parkettboden. Das Anbohren des Fußbodens bzw. der Wände und Bekleben mit heftstarkem Klebeband ist untersagt. Sollte trotzdem Schaden verursacht werden, wird der Aussteller von der Betreiberin zum Schadenersatz verpflichtet. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und nach Veranstaltungsende rückstandlos zu entfernen.

Verankerungen und Befestigungen im Boden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggfs. zu entfernen. Reinigungs- oder Reparaturkosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

## 11. Reinigung der Stände, Müllentsorgung/-trennung

Die Reinigung der Stände ist Sache des Veranstalters. Die Betreiberin sorgt für die Reinigung des Geländes und der Wege. Abfälle, die nicht entsorgt werden, werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen der Betreiberin aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Betreiberin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durch die Betreiberin kostenpflichtig durchzuführen.

## 12. Bodenbelastungen

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in das Gebäude über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens bei der Betreiberin zu erkundigen.

## 13. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungsstätte ist grundsätzlich nicht gestattet. Einzige Ausnahme bilden Führhunde, Blindenhunde und Diensthunde.

## 14. Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten. In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren.

## 15. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren.

## 16. Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln gleich welcher Art ist im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

## 17. Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten.

## 18. Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Die Betreiberin, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr können in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters und Ausstellers fordern.

## 19. Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mindestens nachleuchtend markierte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 Meter betragen.

## 20. Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

## 21. Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters oder der Betreiberin. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht.

## 22. Elektrische Installationen, Wasseranschluss

Die Versorgung mit Strom (Wechsel- und Drehstrom) über Mehrfachverteiler und Verlängerungskabel kann nach vorheriger schriftlicher Bestellung und Standortangabe bei dem Veranstalter gegen Gebühr gewährleistet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend der VDE-Vorschriften zu installieren. Wasseranschlüsse können nur nach frühzeitiger Voranmeldung und nur in bestimmten Bereichen eingerichtet werden. Abwasseranschlüsse können nicht zur Verfügung gestellt werden.

## 23. IT und Medientechnik

Die Versorgung mit aktuellen Informations- und Kommunikationstechniken sowie W-Lan kann nach vorheriger schriftlicher Bestellung und Standortangabe bei dem Veranstalter kostenpflichtig bereitgestellt werden.

## 24. Wärmeerzeugende und -entwickelnde elektrische Geräte

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

## 25. Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten

Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung der Betreiberin in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z. B. Gasbrenner) jeder Art ist verboten.

## 26. Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum

Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

## 27. Fahrzeuge

Verbrennungsmotoren dürfen in Räumlichkeiten nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand bzw. in den Räumen gelagert werden. Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das zum Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Der Treibstofftank ist abzuschließen. Die Batterie ist abzuklemmen. Ein Fahrzeugschlüssel ist dem Personal der Betriebsstätte auszuhändigen.

## 28. Musikalische Wiedergaben (GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe)

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Ausstellers. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Für künstlerische Leistungen ist die Künstlersozialabgabe entsprechend vom Aussteller zu berücksichtigen.

## 29. CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass das Produkt diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).

### 30. Genehmigungsbefürftige Vorhaben

Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiven Stoffen, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung der Betreiberin und evtl. zuständige Behörden möglich.

### 31. Werbemittel/ Werbung

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und der Betreiberin gestattet. Werbematerial darf nur an den eigenen Standwänden angebracht werden.

### 32. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten, Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der NVStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

### 33. Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der Schadensverursacher. Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller oder deren Beauftragte in den Räumen der Betreiberin, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, sind dem Veranstalter unverzüglich vom Aussteller zu melden. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekanntgegebenen Zeiten abzubauen. Nach Ablauf der Abbauphase ist die Betreiberin berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen.

### 34. Müllentsorgung/-trennung

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen der Betreiberin aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Betreiberin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durch die Betreiberin kostenpflichtig durchzuführen.